

Antrag

der Abgeordneten Frau Unruh, Frau Trenz und der Fraktion DIE GRÜNEN

Anwendung des Heimgesetzes auf Altenwohngemeinschaften

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, umgehend eine Verordnung gemäß § 1 Abs. 2 des Heimgesetzes zu erlassen, durch die klargestellt wird, daß Wohngemeinschaften alter Menschen und Mehrgenerationen-Wohngemeinschaften nicht unter das Heimgesetz fallen.

Bonn, den 7. Januar 1988

Frau Unruh
Frau Trenz
Ebermann, Frau Rust, Frau Schoppe und Fraktion

Begründung

Bislang ist nach dem Gesetzeswortlaut offen, ob Alten-Wohngemeinschaften dem Heimgesetz unterliegen, das heißt, als „gleichartige Einrichtungen“ wie „Altenheime“ und „Altenwohnheime“ zu behandeln sind. Die in § 1 Abs. 2 Heimgesetz vorgesehene Verordnung, durch die bestimmt werden soll, welche Arten von „Einrichtungen“ als „gleichartig“ gelten und daher unter das Heimgesetz fallen und welche nicht, ist bis heute nicht erlassen worden.

Das hat dazu geführt, daß in der Vergangenheit Wohngemeinschaften alter Menschen durch die Behörden zu „Heimen“ erklärt und mit der Anwendung des Heimgesetzes bedroht wurden, so z. B. in Neustadt am Rübenberge. Behördliche Einmischung in die Privatsphäre, die Drohung mit der Heimaufsicht, Anwendung der HeimMindBauV etc. waren die Folge. Was bis dahin ein selbstverständliches Recht ist – die Bildung einer Wohngemeinschaft –, ist mit Erreichen der Altersgrenze mit einemmal abhängig von behördlicher Willkür. Selbstbestimmtes Leben im Alter einschließlich des selbstverständlichen Rechts, die Wohn- und Lebensform zu wählen, die den eigenen Bedürfnissen am meisten entspricht, wird auf diese Weise diskriminiert und behindert.

Mangels einer bundeseinheitlichen Verordnung obliegt es darüber hinaus den Länderbehörden, den Geltungsbereich des Heimgesetzes abzustecken. Das bewirkt zusätzliche Rechtsunsicherheit.

Prinzipiell ist das Heimgesetz von Grund auf zu ändern. Anstelle obrigkeitlicher Kontrolle von oben ist die Sicherung des Selbstbestimmungsrechts der Betroffenen, die Wahrung ihrer Interessen und Bedürfnisse in den Mittelpunkt der Gesetzgebung zu stellen. Eine solche Novellierung ist überfällig. Vorab kann jedoch bereits durch einfache Verordnung ein Stück Diskriminierung abgebaut und Selbstbestimmung sichergestellt werden.